

Richtig hinschauen

VOLLZUG Nach den letzten Paketbombenfunden ist es eine Frage der Zeit, dass Sicherungsanforderungen für Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotenzial stärker unter die Lupe genommen werden.

Es ist absehbar. Im Sinne der sicheren Lieferkette werden Politiker nach den nächsten terroristischen Aktivitäten eine stärkere Kontrolle in den Betrieben fordern – und vor allem dort, wo mit Gefahrgütern umgegangen wird, die unter das Kapitel 1.10 des ADR fallen.

Von der Vorschriftenseite eigentlich ein alter Hut. Denn seit dem Jahr 2005 sind Sicherungsanforderungen an Unternehmen, die am Transport von Gefahrgütern mit besonders hohem Gefahrenpotenzial beteiligt sind, im Gesetz verankert.

Behörden und Verbände haben darüber hinaus Informationen und Leitfäden an die entsprechenden Firmen weitergeleitet, Gefahrgutbeauftragte wurden für das Thema sensibilisiert.

Inwieweit allerdings die Vorschriften in den Betrieben letztendlich umgesetzt sind, wird meist nur im Rahmen einer allgemeinen Gefahrgutkontrolle überprüft und statistisch nicht erfasst.

Schwerpunktaktion festgelegt

Eine Ausnahme bildet das Land Rheinland-Pfalz. Hier gab es schon immer einen direkten Kontakt aller Behörden, die mit Gefahrgut zu tun haben. Vertreter aus drei Ministerien sowie Polizei und Wasserschutzpolizei treffen sich mehrmals im

Jahr und legen einmal im Jahr eine Schwerpunktaktion fest. Diese innerministerielle Arbeitsgruppe Gefahrgut des Landes hat so aus der Not eine Tugend machen können und die Überwachung frühzeitig zur Sonderaktion deklariert.

„Die Aufforderung ergab sich aus der Notwendigkeit der Einführung des Kapitels 1.10,“ beschreibt Jörg Holzhäuser vom rheinland-pfälzischen Ministerium die Initiative. Dabei sollte für die Überwachung in den Unternehmen der präventive Ansatz im Vordergrund stehen. In der

Die Kontrollen offenbarten Lücken und Unkenntnis bei den Anforderungen.

Arbeitsgruppe wurden Veröffentlichungen wie

- der Leitfaden der Störfallkommission „Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“, SFK 38 (Sicherung des Betriebsgeländes),
- die Vorgaben des Verbands der Schadensversicherer (VdS),
- die Vollzugshilfe zur Störfallverordnung 2004 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit),



- die von den Verbänden bereits existierenden Leitfäden und
- die Erfahrungen des Landeskriminalamtes in Sachen Schutz von Industrieanlagen gegen widerrechtlichen Zugriff (in erster Linie Diebstahl) als Grundlage genommen und an die praktischen Anforderungen in den Unternehmen angepasst.

Schnittstellen beachten

Erste Entwürfe, wie die Überwachungstätigkeit in diesem Bereich umgesetzt werden kann, entstanden schnell, wobei auch die Neufassung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung im Jahr 2007 eine Rolle spielte. „Es war wichtig, die Schnittstellen zu beachten“, erklärt Bernhard Kiefer von der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht der SGD (Struktur- und Genehmigungsdirektion), der federführend an der Aktion mitarbeitet. „Teilweise ist die Störfallverordnung viel strenger als die Gefahrgutvorschriften.“ Dabei betrachtet sie beispielsweise die Verarbeitung und die Lagerung von Gefahrstoffen, während die Gefahrgutvorschriften den Pro-



Widerstandswert der Einfriedung auf der gesamten Länge.

SICHERUNG VON GEFAHRGÜTERN IN BETRIEBEN GEMÄSS 1.10 ADR

Das Gefahrgutregelwerk ADR hat im Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung gefährlicher Güter aufgeführt. Darunter fallen auch zusätzliche Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial.

Zu den Überwachungsmaßnahmen nach 1.10 wurden für die Praxisumsetzung in den Unternehmen verschiedene Leitfäden erstellt, darunter vom Mineralölwirtschaftsverband und dem Verband der chemischen Industrie (www.mwv.de und www.vci.de).

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Hilfe der Ergebnisse der Schwerpunktaktion zur Überwachung von Betrieben einen sehr ausführlichen Leitfaden entwickelt.

www.mwv.rlp.de, unter Verkehr -> Verkehrssicherheit -> Gefahrgut

dsb



Überwachung nach 1.10: Videokameras sind ein wichtiges Hilfsmittel zur Sicherung.

FOTOS: C. PROSTEPPEL/D. MAURER/DAPF, J. SCHLUTER/DAPF, D. SCHULTE-BRADER



Unbefugte sollten keinen Zutritt zu Gefahrgütern mit hohem Gefahrenpotenzial haben.

zess der Beförderung, insbesondere das Be- und Entladen sowie das verkehrsbedingte Verweilen der Güter in Beförderungseinheiten im Visier haben. Mit Beginn des Jahres 2008 wurden mit Hilfe des Landeskriminalamtes circa 40 Unternehmen hinsichtlich der Umsetzung des Kapitels 1.10 überprüft. Dabei handelte es sich um Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten – Tanklager, Spreng-

stofflager, Lager für Flüssiggas, Chemiebetriebe und Containerterminals. Manche dieser Betriebsbereiche wiesen intern mehrere überwachungspflichtige Anlagen auf, die einzeln angeschaut wurden. Die Ergebnisse dieser Schwerpunktüberwachung zwischen Ende 2007 und Ende 2009 sind in einen Leitfaden eingeflossen, der zu jeder Fundstelle im Kapitel 1.10 Informationen und Hilfestellungen bietet. „Wir wollten vor allem den klein- und mittelständischen Unternehmen mehr Informationen an die Hand geben“, beschreibt Kiefer den Ansatz. „Alles was uns aufgefallen ist, wurde detailliert in den Leitfaden mit eingearbeitet.“

Die meisten Unternehmen wussten, was sie machen sollten. Aber nicht unbedingt, wie die Aufgaben zu erledigen sind. Zum Beispiel die Sicherungspläne. „Es fehlte meist an der klaren Aufgliederung der Tätigkeiten und damit verbundenen Risiken und den gegenübergestellten Maßnahmen zur Minderung der Risiken“, so Kiefer. Häufig wurde auch nur der unveränderte Mustersicherungsplan eines Verbandes gezeigt. War ein Sicherungsplan hinterlegt, dann war er nicht sicher verwahrt, die Zugriffsrechte nicht geklärt oder es fehlten Elemente nach 1.10.3.2.2 zur Zuverlässigkeit des Beförderers.

Alles muss angeschaut werden

Auch stellten sich wenige Unternehmen die Frage, was in der Zeit des Be- oder Entladens mit dem Fahrer geschieht. Kann er in die Kantine oder muss er über das ganze Gelände, um die Toilette zu benutzen? Die Überwachungsaktion ist in Rheinland-Pfalz noch nicht beendet. Sonstige sicherungsplanpflichtige Betriebe stehen noch auf der Agenda und vor allem das

Die Unternehmen müssen ihre Verantwortung stärker übernehmen.



Ein Verzeichnis der betroffenen Güter muss im Sicherungsplan hinterlegt werden.

verkehrsbedingte Verweilen der Güter in den Fahrzeugen. „Vorgeschrieben ist, dass Fahrzeuge mit besonders gefährlichen Gütern zu überwachen sind. Vorzugsweise sollten diese Beförderungseinheiten auf abgeschlossenen Betriebs- oder Speditionsgeländen stehen, die entsprechend gesichert sind. Möglich ist auch die Sicherung der Einheit selbst, zum Beispiel mit Wegfahrsperrern“, sagt Kiefer. Die Praxis sieht anders aus. Da stellt ein Fahrer gerne über Nacht sein beladenes Fahrzeug vor der eigenen Haustür ab und guckt ab und zu aus dem Fenster. Es ist gut, dass in der neuen GGVSEB diese Verantwortung für den Beförderer klargestellt wurde. **Daniela Schulte-Brader**

— Anzeige —

Fachbereich Gefahrgutausbildung

1/2010

Lehrgang Luftverkehr IATA-DGR / UN-ICAO-TI

- 1. Anerkannt durch IHK, LBA, ICAO, IATA 14.03. – 18.03.2011
- 2. Anerkannt durch IHK, LBA, ICAO, IATA 11.04. – 15.04.2011
- 3. Anerkannt durch IHK, LBA, ICAO, IATA 02.05. – 06.05.2011

Lehrgang Gefahrgut-Beauftragter

Lehrgang Beauftragte Personen

Lehrgang Fahrzeug-Führer

Diese und weitere Lehrgänge und Seminare auf Anfrage. Interessenten wenden sich an Frau Evelyne Meier.



LOGAR

Günther Hasel e.K.
Gefahrgutberatung/
Gefahrgutausbildung
Airport Boulevard B 210
D-77836 Rheinmünster



Tel.: ++49 (0) 7229/1868-163
Fax: ++49 (0) 7229/1868-165